

Verfahren: Rechtsberatung des BUND-BW wg Fracking  
(Az. 2013 Bg 120)

## Vermerk

### Prüfungsmaßstab im Rahmen der Entscheidung über Anträge auf Verlängerung von Aufsuchungserlaubnissen

(hier: Erkundung von Kohlenwasserstoff-Lagerstätten um Konstanz und Biberach, aus welchen eine Gewinnung absehbar nur mittels Einsatz von Fracking-Technologie erfolgen kann)

#### **A. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 24.10.2008 beantragte die Parkyn Energy Germany Ltd. beim Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (nachfolgend LGRB), jeweils die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 6 ff. BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in den Erlaubnisfeldern in „Biberach“ und „Konstanz“.

Den Anträgen wurde mit Schreiben des LGRB vom 17.04.2009 (Feld Konstanz) und vom 27.05.2009 (Feld Biberach) stattgegeben. Die Erlaubnisse wurden jeweils befristet erteilt, und zwar für das Feld „Konstanz“ bis zum 30.04.2012 und für das Feld „Biberach“ bis zum 31.05.2012. In den Erlaubnisbescheiden wird jeweils wortgleich darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Erlaubnis nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 BBergG generell voraussetzt, dass das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit dem LGRB abgestimmter Aufsuchung bis Fristablauf noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.

In keinem der beiden Erlaubnisbescheide finden sich Ausführungen zu den Versagungsgründen nach § 11 BBergG.

Die Bell Exploration Ltd. beantragte am 28.01.2009 die Erteilung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Feld „Saulgau-Wangen“. Diese wurde mit Bescheid des LGRB vom 05.08.2009 befristet bis zum 31.08.2011 er-

teilt. Nach den Ausführungen des Erlaubnisbescheides verfügte die Bell Exploration Ltd. nicht über ausreichend Kapital, um eine intensive Aufsuchung mittels geophysikalischer Messungen oder gar Bohrungen zu finanzieren. Damit könnten die laut Arbeitsprogramm ab dem dritten Jahr vorgesehenen seismischen Messungen nicht durchgeführt werden. Aus diesem Grunde wurde die Erlaubnis zunächst für zwei Jahre erteilt, in denen laut Arbeitsprogramm im Wesentlichen eine Datenrecherche und -aufbereitung erfolgen und darauf aufbauend dann eine weitere Explorationsstrategie erstellt werden soll. Aus dem Bescheid ergibt sich, dass die Datenrecherche und -aufbereitung nur mit relativ geringen Kosten verbunden ist. Auch in diesem Bescheid wird nicht zu den Versagungsgründen nach § 11 BBergG ausgeführt. Auch in diesem Bescheid weist das LGRB darauf hin, dass eine Verlängerung der Erlaubnis nach § 16 Abs. 4 BBergG voraussetzt, dass das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit dem LGRB abgestimmter Aufsuchung bis Fristablauf noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.

Mit Schreiben vom 31.08.2011 beantragte die Bell Exploration Ltd. eine Verlängerung der Erlaubnis. Diese wurde ihr vom LGRB mit Bescheid vom 27.09.2011 rückwirkend zum 01.09.2011 erteilt und die Erlaubnis nunmehr bis zum 31.08.2013 befristet. In dem Erlaubnisbescheid finden sich keine näheren Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisverlängerung. Insbesondere wird nichts zu der Maßgabe des § 16 Abs. 4 BBergG ausgeführt, wonach eine Erlaubnisverlängerung nur in Betracht kommen kann, wenn das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger Abarbeitung des Arbeitsprogramms bis Fristablauf noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.

Während die Bell Exploration Ltd. die Erlaubnis mit Ablauf des 31.08.2013 auslaufen ließ und keinen Antrag auf Verlängerung stellte, sind beim LGRB Verlängerungsanträge der Parkyn Energy Germany Ltd. anhängig.

Wir wurden seitens des BUND BW gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das LGRB die Verlängerung der Aufsuchungserlaubnisse versagen kann.

Auch wenn das LGRB weder den Anträgen auf Gewährung einer Einsichtnahme in die Arbeitsprogramme zum ursprünglichen Erlaubnisbescheid noch bzgl. der Verlängerungsanträge entsprochen hat und mithin diesbzgl. keine unmittelbaren Kenntnisse über deren Inhalt vorliegen, ist eine Bewertung dennoch möglich. Zum einen bestehen aus öffentlichen Äußerungen von Landesbehörden mittelbare Kenntnisse zum Inhalt der Arbeitsprogramme und Verlängerungsanträge. Zum anderen kommt es im Hinblick auf allgemeine Erkenntnisse und bekannte Haltungen der Landesbehörden zur fehlenden Genehmigungsfähigkeit der Anwendung von Fracking-Technologie insoweit nicht auf die Inhalte der Arbeitsprogramme an, als diese auf die Erkundung von Lagerstätten gerichtet sind, in welchen nur mittels Einsatz von Fracking-Technologie gewinnbare Kohlenwasserstoffvorkommen einlagern.

## **B. Bewertung**

Die beantragten Erlaubnisverlängerungen sind aufgrund des Vorliegens von Versagungsgründen nach § 11 BBergG abzulehnen.

### **I. Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis**

Zunächst ist klarzustellen, dass die Verlängerung einer befristeten Aufsuchungserlaubnis nur unter der (gleichbleibenden) Voraussetzung des Fehlens von Versagungsgründen i.S.v. § 11 BBergG in Betracht kommt.<sup>1</sup>

§ 16 Abs. 4 S. 2 BBergG setzt aber als weitere Voraussetzung noch hinzu, dass eine Verlängerung der Erlaubnis überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn *„das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte“*.

---

<sup>1</sup> Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG (2.Aufl.), § 16 Rn. 36: „§ 16 Absatz 4 Satz 2 regelt die Voraussetzungen für die Verlängerung nicht abschließen. Daneben sind die Versagungsgründe des § 11 zu beachten, soweit sie nicht durch die erstmalige Erteilung der Erlaubnis verbraucht sind.“

## 1. Versagungsgrund nach § 11 Nr. 3 BBergG / Ausschluss der Verlängerung nach § 16 Abs. 4 BBergG

Es steht zu vermuten, dass bereits ein Versagungsgrund nach § 11 Nr. 3 BBergG bzw. ein Verlängerungsausschluss nach § 16 Abs. 4 S. 2 BBergG einschlägig ist.

- Nach § 11 Nr. 3 BBergG *„ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller nicht ein Arbeitsprogramm vorlegt, in dem insbesondere dargelegt ist, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen“*.
- § 16 Abs. 4 S. 2 BBergG steht der Verlängerung einer Erlaubnis entgegen, wenn das Erlaubnisfeld im zeitlichen Geltungsbereich des Erlaubnisbescheides nicht planmäßig - also entsprechend dem mit der Behörde abgestimmten Arbeitsprogramm - erkundet wurde.

Diessseits ist weder das dem ursprünglichen Erlaubnisantrag beigefügte Arbeitsprogramm bekannt, auf welches sich der Erlaubnisbescheid bezieht, noch die Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten. Auch ist nicht bekannt, was die Antragstellerin zur Begründung des Verlängerungsantrags vorträgt.

Aus Presseerklärungen und anderen Verlautbarungen bzw. schriftlichen Auskünften des Landes ist allerdings bekannt, dass die Arbeitspläne der Parkyn Energy Germany Ltd., auf welche sich die Aufsuchungserlaubnis bezieht, keinerlei Maßnahmen im Feld beinhalten und lediglich die Durchführung von „Schreibtischarbeiten“ der Datenrecherche und Datenaufarbeitung zum Gegenstand haben.

So führt bspw. das Staatsministerium in einem Schreiben an die Bürgerinitiative „Fracking-freies Hessen“ vom 13.11.2013 (Az. III-4560) aus, *„dass in Baden-Württemberg (...) konkrete Erkundungstätigkeiten, z. B. geophysikalische Messungen oder Erkundungsbohrungen, zur Aufsuchung von unkonventionellen*

*Gas- und Öllagerstätten bisher weder beantragt noch genehmigt worden sind. In Baden-Württemberg gibt es lediglich zwei bergrechtliche Konzessionsfelder, in denen Konzessionäre das alleinige Recht haben, vorhandene Informationen über mögliche Rohstoffvorkommen zu sammeln und auszuwerten“.*

Aus dem Schreiben ergibt sich sodann auch konkret im Hinblick auf die Erlaubnis sowie den Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis betreffend die Felder „Konstanz“ und „Biberach“, dass sich die Arbeitsprogramme nicht auf Tätigkeiten / Aufsuchungshandlungen im Feld beziehen.

Aus dem Bescheid des LGRB vom 05.08.2009 an die Bell Exploration Ltd. lässt sich jedoch entnehmen, dass das LGRB für Maßnahmen der Datenrecherche und Datenaufarbeitung einen Zeitraum von 2 Jahren für angemessen erachtet. Es handele sich dabei ferner um Maßnahmen, die mit relativ geringen Kosten verbunden sind.

Die Parkyn Energy Germany Ltd. hatte in jedem der ihr ursprünglich zugewiesenen Erlaubnisfelder bereits 3 Jahre Zeit, die Datenrecherchen und Datenaufarbeitungen vorzunehmen. Wenn sich der Verlängerungsantrag nunmehr - entsprechend der Äußerungen der involvierten Landesbehörden - wiederum nur auf „Schreibtischarbeiten“ der Datenrecherche und -aufarbeitung bezieht, so lässt dies den Rückschluss zu, dass Parkyn Energy Germany Ltd. bislang nicht ihrem Arbeitsprogramm entsprechend tätig geworden ist.

In diesem Falle steht einer Verlängerung der Erlaubnis zwingend die Vorgabe des § 16 Abs. 4 S. 2 BBergG entgegen.

Die zusätzliche Voraussetzung § 16 Abs. 4 S. 2 BBergG knüpft an die Verpflichtung des Antragstellers nach § 11 Nr. 3 BBergG an, der Behörde ein Arbeitsprogramm vorzulegen, in dem insbesondere dargelegt ist, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen.<sup>2</sup> Der Gesetzgeber möchte mit § 16 Abs. 4 S. 2 BBergG gerade einer Vorhaltung von Aufsuchungserlaubnissen auf

---

<sup>2</sup> Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 03.03.2011 (7 C 4.10), Rn. 11 ff. [juris].

Vorrat vorbeugen. §§ 11, 16 BBergG verlangen dem Inhaber einer Aufsuchungserlaubnis produktive Aktivitäten der Lagerstätten erkundung und der Behörde eine Kontrolle der Sinnhaftigkeit, Leistbarkeit und Ergebniseffektivität der Arbeitsprogramme ab. Der Antragsteller muss ein Arbeitsprogramm für die Aufsuchung des Bodenschatzes vorlegen, dessen Abarbeitung in dem Zeitfenster, für welches die Erlaubnis erteilt werden soll, grundsätzlich gelingen kann. Nur wenn dieses Arbeitsprogramm sinnvoll und leistbar ist, kann die Aufsuchungserlaubnis erteilt werden (§ 11 Nr. 3 BBergG), nur wenn die bei den Aufsuchungsmaßnahmen auftretenden Ergebnisse eine nachvollziehbare Änderung der Zeitplanung erforderlich machen, kann die Aufsuchungserlaubnis verlängert werden (§ 16 Abs. 4 S. 2 BBergG).

Eine Erlaubnis (bzw. deren Verlängerung) ist daher zu versagen, wenn die nach dem Stand der Untersuchungstechnik und den geologischen Erkenntnissen möglichen und für eine sachgerechte Untersuchung notwendigen Arbeiten nicht in dem notwendigen Umfang mit den entsprechenden Explorationsverfahren in einer angemessenen Zeit vorgenommen werden.<sup>3</sup> Der Antragsteller hat in dem Arbeitsprogramm darzulegen, dass die von ihm beabsichtigten Untersuchungsarbeiten ausreichend sind.<sup>4</sup>

Diese Voraussetzungen können vorliegend wohl kaum erfüllt sein, wenn ein Verlängerungsantrag auf die Durchführung weiterer Maßnahmen der Aufsuchung per Auswertung und Bewertung vorhandener Daten gerichtet ist, nachdem eben dies bereits 3 Jahre lang der einzige Gegenstand des Arbeitsprogramms gewesen ist. Es erscheint schlechterdings nicht vorstellbar, dass es nicht binnen 3 Jahren möglich ist, die verfügbaren Literaturdaten zu den Lagerstättenverhältnissen zu recherchieren und auszuwerten.

---

<sup>3</sup> Boldt/Weller, BBergG, § 11 Rn. 6.

<sup>4</sup> Boldt/Weller, BBergG, § 11 Rn. 6.

Ob die Säumigkeit bei der Abarbeitung des Arbeitsprogramms dem Umstand fehlender Motivation / Leistungsbereitschaft oder unzureichender Leistungsfähigkeit geschuldet ist, ist irrelevant. In beiden Fällen hat sich Parkyn Energy Germany Ltd. bzgl. der Durchführung der Aufsuchung disqualifiziert.

## 2. Versagungsgrund nach § 11 Nr. 10 BBergG

Unabhängig vom Versagungsgrund nach §§ 11 Nr. 3, 16 Abs. 4 S. 2 BBergG liegt aber auch ein Versagungsgrund nach § 11 Nr. 10 BBergG vor. Dies ist im Hinblick auf die generelle Problematik einer Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, auf welche ja jede Lagerstättenerkundung gerichtet sein muss und welche vorliegend absehbar nur mittels Einsatz der Fracking-Technologie gelingen kann, entscheidend.

- Nach § 11 Nr. 10 BBergG *„ist die Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen“*.

Aus der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung ergibt sich, dass unter den Begriff der „überwiegende(n) öffentliche(n) Interessen“ i.S.v. § 11 Nr. 10 BBergG all jene Belange fallen, bei deren Vorliegen auch die Zulassung eines Betriebsplans zu untersagen oder zu beschränken ist (§ 48 Abs. 2 S. 1 BBergG).

Gemäß der Darstellung in Boldt/Weller, BBergG (§ 11 Rn. 13, 14), sollte ursprünglich nur über § 11 Nr. 10 BBergG<sup>5</sup> im Rahmen der Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen bzw. Gewinnungsbewilligungen berücksichtigt werden, ob einer Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes am konkreten Ort, dessen Lagerstätte unter Berücksichtigung der absehbar zum Einsatz kommenden Bergbautechnik bzw. der sich dabei ergebenden Auswirkungen überwiegende

---

<sup>5</sup> in der damaligen Entwurfsfassung noch § 11 Nr. 8.

öffentliche Interessen entgegenstehen. Nachdem - zu einem späteren Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens - die entsprechende Formulierung in § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG aufgenommen wurde, sollte § 11 Nr. 10 BBergG sodann gestrichen werden. Der Bundesrat verlangte jedoch die Beibehaltung von § 11 Nr. 10 BBergG, weil er der Meinung war, durch § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG werde den überwiegenden öffentlichen Interessen nicht im gleichen Maße Rechnung getragen. Dem wurde im Ergebnis der Anrufung des Vermittlungsausschusses entsprochen.<sup>6</sup> Nach Boldt/Weller (BBergG, § 11 Rn. 13) wäre es folgerichtig gewesen, § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG wieder zu streichen, da dieser hierdurch praktisch gegenstandslos geworden sei.

Zwar ist Boldt/Weller in dieser Schlussfolgerung zu widersprechen, da es einer zusätzlichen Prüfung des Entgegenstehens überwiegender öffentlicher Interessen auch auf der Ebene der Betriebsplanzulassungsentscheidung bedarf, welche nach der geltenden Rechtslage im Wesentlichen über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu bewerkstelligen ist. Die geschilderte Entstehungsgeschichte von § 11 Nr. 10 / § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG ist aber nichtsdestoweniger Beleg dafür, dass es grundsätzlich die gleichen überwiegenden öffentlichen Interessen sind, welche einer Bodenschatzgewinnung am konkreten Ort bzw. unter den konkreten Umständen entgegenstehen können. Die Prüfung ist nach dem geltenden Recht sowohl auf der Ebene der Erteilung der Bergbauberechtigung<sup>7</sup> als auch auf der Eben der Betriebsplanzulassung durchzuführen. Dies ist auch sachgerecht, da zwischen der Erteilung einer Bergbauberechtigung und der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung regelmäßig ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt, auch unter Gesichtspunkten des Rechtsschutzes, der nach dem Stand der Rechtsprechung nicht bereits gegenüber der Erteilung von Bergbauberechtigungen stattfindet, sondern erst gegenüber der Zulassung von Be-

---

<sup>6</sup> Vgl. bei Boldt/Weller, BBergG, § Rn. 13 mit Hinweis auf die Gesetzgebungsmaterialien: BR-Drs. 286/80 S. 1; BT-Drs. 8/4331 Anl. S. 2).

<sup>7</sup> und dort zweimal, nämlich zunächst bei der Aufsuchungserlaubnis (mit Blick darauf, dass die Aufsuchung mit dem Ziel einer nachfolgenden Gewinnung betrieben wird) und sodann bei der Gewinnungsbewilligung.



triebsplänen für Bergbauvorhaben, deren Durchführung Interessen und Rechte Dritter beeinträchtigenden.

Boldt/Weller führen aus (BBergG, § 13 Rn. 14): *„Mit dem Versagungsgrund nach § 11 Nr. 10 BBergG soll erreicht werden, dass bereits im Verfahren der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen eine Abwägung zwischen volkswirtschaftlich-bergbaulichen Belangen und anderen öffentlichen Interessen vorgenommen wird, obwohl [...] eine echte Kollision mit anderen öffentlichen Interessen nicht schon durch das mit der Erteilung der Erlaubnis entstehende Recht, sondern [...] mit dessen Ausübung eintreten könnte.“*

Vor diesem Hintergrund verliert die Frage an Bedeutung, ob – wie von der überwiegenden Auffassung in der bergrechtlichen Literatur vertreten wird – der Antragsteller im Falle des Nichtvorliegens von Versagungsgründen nach § 11 BBergG einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis hat oder ob – wie mit Blick auf die entsprechende Gesetzessystematik im Wasserrecht und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung vorzugswürdig erscheint<sup>8</sup> – der Antragsteller lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung seines Antrages hat. Denn jedenfalls bei der Entscheidung über das Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen, welche der Durchführung des Bergbauvorhabens am Ort der Lagerstätte unter den spezifischen Umständen entgegenstehen, hat die Behörde unzweifelhaft widerstreitende Belange zu ermitteln, gegeneinander abzuwägen und sachgerecht zu entscheiden.

---

<sup>8</sup> Der Gesetzgeber hat in § 11 BBergG die gleiche Regelsystematik wie etwa in § 12 WHG angewandt, indem er nicht positiv Zulassungsvoraussetzungen anordnet, sondern negativ Versagungsgründe formuliert. Zu § 12 WHG hat das BVerfG entschieden, dass Antragsteller selbst bei Fehlen jeglichen Versagungsgrundes keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Befugnis zur Nutzung des Wassers haben (BVerfG, NJW 1982, 747 f.; Breuer, Wasserrecht, Rn. 359). Auch gesetzessystematische Gründe sprechen gegen eine gebundene Entscheidung mit Anspruchsbegründung: So wird in § 16 Abs. 4 S. 2 BBergG im Hinblick auf eine Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis gerade nicht formuliert, dass diese zu verlängern „ist“, soweit bestimmte weitere Maßgaben erfüllt sind, sondern der Gesetzgeber hat lediglich abgeschwächt formuliert, dass die Verlängerung in diesem Falle verlängert werden „soll“. Wenn aber bereits die Erteilung einer Erlaubnis bei Nichtvorliegen eines Versagungsgrundes anspruchsbegründend zur erfolgen hat, so verwundert es, dass dies dann nicht auch für die Verlängerung gilt und diese – wenngleich mit dem Wort „soll“ geleiteten – Ermessen der Behörde stehen soll. Die Formulierung in § 16 Abs. 4 S. 2 BBergG macht aber dann Sinn, wenn man die ursprüngliche Erlaubniserteilung im behördlichen Ermessen liegend sieht.

Nach den Verlautbarungen und schriftlichen Äußerungen des Landes Baden-Württemberg ist bereits bekannt, dass einer Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

So äußert sich das Staatsministerium in einem Schreiben an die Bürgerinitiative „Fracking-freies Hessen“ vom 13.11.2013 (Az. III-4560) wie folgt:

***„Angesichts der Risiken, die aktuell in ihrer Tragweite noch gar nicht absehbar sind und auch nicht bewertet werden können, wird der Einsatz der Frackingmethode zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten beim derzeitigen Erkenntnisstand von der Landesregierung abgelehnt. Dies wurde bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, beispielsweise in den Beratungen und Antworten auf entsprechende parlamentarische Initiativen des Landes Baden-Württemberg.“***

Mit dieser Antwort bestätigt das Staatsministerium die dokumentierte Einschätzung der Haltung des Landtages. So wurde etwa in den Ausführungen der LT-Drs. 15/3976 (vom 26.08.2013) und 15/217 (vom 07.07.2011) und im Landtagsbeschluss vom 28.06.2012 deutlich gemacht, dass eine Gewinnung von Kohlenwasserstoffgasen aus unkonventionellen Lagerstätten, namentlich in den Bereichen am Bodensee, auf welche sich die bisherigen Aufsuchungserlaubnisse bzw. Verlängerungsanträge beziehen, nicht genehmigungsfähig ist.

Dies wird auch in der Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestätigt. Dort heißt es unter anderem:

*„Wie bereits in der Vergangenheit werde ich mich weiterhin dafür einsetzen, dass Fracking zur Förderung unkonventioneller Gasvorkommen nicht zur Anwendung kommt. Es herrscht bis heute keine Klarheit darüber, welche Risiken mit dieser Fördermethode tatsächlich verbunden sind.“<sup>9</sup>*

---

<sup>9</sup> <http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/umweltminister-spricht-sich-erneut-klar-gegen-fracking-aus/>

Es ist vor dem Hintergrund dieser Äußerungen davon auszugehen, dass keine Zweifel daran besteht, dass einer Kohlenwasserstoffgewinnung mittels der Fracking-Methode überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Von daher ist es an dieser Stelle entbehrlich, die inzwischen vielfältigen Quellen und Belege aufzuführen, aus welchen sich eben diese Erkenntnis ergibt.

Da die entgegenstehenden Ausschlussgründe sich vorliegend auch unzweifelhaft auf das gesamte Feld beziehen, bedarf es zur Versagung des Verlängerungsantrages in diesem Falle auch keiner Auseinandersetzung mit der Frage, wie die diesbzgl. Formulierung in § 11 Nr. 10 BBergG zu verstehen ist.

Wenn aber die Landesbehörden zu eben dieser Erkenntnis gekommen sind, lässt das BBergG diesen keinen Spielraum, sondern gibt in § 11 Nr. 10 BBergG vor, dass die Erlaubnis zu versagen ist.

Eine andere Entscheidung als die Versagung der Erlaubnis bzw. der Erlaubnisverlängerung ist zudem potentiell geeignet, Schadensersatzansprüche des Erlaubnisinhabers zu begründen, dem im weiteren Verlauf des bergrechtlichen Verfahrens sodann aus Gründen, die bereits zum Zeitpunkt der Verlängerung einer Erlaubnis vorlagen, später die Erteilung der Bewilligung zur Gewinnung oder die Zulassung von Betriebsplänen versagt wird.

### **III. Ergebnis und zusätzliche Hinweise**

Im Ergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass die Anträge auf Verlängerung der Aufsuchung aus den beiden voneinander unabhängigen Gründen ab

Während zum Zeitpunkt der ursprünglichen Erteilung der Aufsuchungserlaubnis im April bzw. Mai 2009 die Gefahren des Frackings und die Gründe, aus welchen das Land Baden-Württemberg die Technik nicht für genehmigungsfähig hält, noch nicht in dieser Form bekannt waren, so dass seinerzeit keine Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange unter diesen Aspekten erfolgte, ist dies zum jetzigen Zeitpunkt anders. Insbesondere hatte das LRGB es unterlassen, im Rahmen der ursprünglichen Erlaubniserteilung (April / Mai 2009) Fachbehörden zu beteiligen.

Aus den Gründen der unzureichenden, erst in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse über die bei Anwendung der Fracking-Technologie verursachten Gefahren für höchstrangige Schutzgüter, wie insbesondere das Grundwasser, hat die ursprüngliche Erlaubniserteilung auch nicht die erneut vorzunehmende Prüfung nach § 11 BBergG präjudiziert. Es wird diesseits vertreten, dass eine solche Präjudizierung auf keiner Stufe der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht und dass die sich daraus ergebende Unsicherheit des Unternehmers bzgl. des Erhalts nachfolgend benötigter Genehmigungen systemimmanent ist. Aber auch soweit andere Stimmen in der Literatur davon ausgehen, dass Erlaubnisse Bindungswirkungen in Bezug auf die Bescheidung von Verlängerungsanträgen oder Bewilligungsanträgen oder gar Betriebsplanzulassungen entfalten, gilt dies jedenfalls nur bei gleichbleibender Erkenntnis-, Sach- und Rechtslage.

Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die Fachbehörden am Verfahren zur Entscheidung über die beantragte Verlängerung beteiligt wurden. Da insbesondere die Wasserbehörden die Auffassung vertreten, dass eine Kohlenwasserstoffgewinnung mit Fracking-Methode in der Bodenseeregion nicht genehmigungsfähig ist, ist dies im Rahmen der Beurteilung nach § 11 Nr. 10 BBergG entsprechend zu berücksichtigen, wobei die Bergbehörde mangels eigener Sachkompetenz zur Beurteilung der Gefahren für das Grundwasser de facto an einer anderen Bewertung gehindert ist.

Sollte die Beteiligung unter Mitteilung / Darstellung des – unzutreffenden – Rahmens angefragt worden sein, dass sich die Stellungnahmen noch nicht auf die Bedenken gegenüber einer späteren Gewinnung der Kohlenwasserstoffe mittels der Fracking-Methode beziehen, so wäre die Beteiligung unter falschen Maßgaben erfolgt und mithin zu wiederholen.

Frankfurt am Main, 26.11.2013

  
- Dirk Teßmer -  
Rechtsanwalt